



**IHK MAGDEBURG**

# **Informations- und Merk- blatt**

über die öffentliche Bestellung und  
Vereidigung als Sachverständige(r)  
durch die IHK Magdeburg

Stand: Februar 2019

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige grundlegende Hinweise über die Bedeutung und die Voraussetzungen einer öffentlichen Bestellung geben. Zugleich möchten wir Sie darüber informieren, was Sie berücksichtigen müssen, wenn Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung bei unserer IHK stellen möchten.

## **1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung**

Mit einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung auf dem gebieten der Wirtschaft nach § 36 Gewerbeordnung stellt unsere IHK Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil diese überprüft worden sind und überwacht werden. Auftraggeber können deshalb darauf vertrauen, dass deren Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach besten Wissen und Gewissen erstattet werden.

## **2. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung**

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

### **a) Abstraktes Bedürfnis**

Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist nur der Fall, wenn auf dem beantragten Gebiet Sachverständigenleistungen in nicht unerheblichen Umfang nachgefragt werden.

### **b) Besondere Sachkunde**

Die besondere Sachkunde ist durch den Antragsteller nachzuweisen, wobei vor allem erheblich über den Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit Gutachten zu erstatten. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Für die wichtigsten Sachgebiete gibt es so genannte fachliche Bestellungs Voraussetzungen, die die Anforderungen an die besondere Sachkunde konkretisieren. Sie finden diese Bestellungs Voraussetzungen auch im Internet unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de).

Zur besonderen Sachkunde gehört auch die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit sind sie, wenn sie so aufgebaut begründet werden, dass ein fachlicher Laie (z.B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen kann; zugleich muss ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen können. Schließlich gehören auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts (z.B. die Pflichten eines Gerichtsgutachters und eines Privatgutachters) dazu.

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung raten wir deshalb, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, der selbständigen Tätigkeit als freier Sachverständiger oder in Form einer Mitarbeit bei einem öffentlich bestellten Sachverständigen geschehen.

### **c) Die persönliche Eignung**

Der Antragsteller soll nach seiner Persönlichkeit und seinem beruflichen und privaten Umfeld Gewähr dafür bieten, dass er seine Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch ausüben wird. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Antragstellers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung. Interessenbindung jeder Art stellen die persönliche Eignung zunächst grundsätzlich in Frage, weil die Sorge besteht, dass die Sachverständigentätigkeit möglicherweise nicht unabhängig ausgeübt werden kann und damit die Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

### **d) Weitere Voraussetzungen**

Weitere Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung sind in § 3 unserer Sachverständigenordnung (SVO) geregelt. Danach muss der Sachverständige unter anderem eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten.

## **3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung**

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung leiten Sie durch einen formlosen schriftlichen Antrag bei unserer IHK ein. Das Antragsschreiben muss die genaue Beschreibung des Sachgebietes mit einer eingehenden Erläuterung enthalten. Sofern Sie ein Sachgebiet beantragen, für das es keine Bestellungsbedingungen gibt, muss der Antrag eine präzise Umschreibung und Abgrenzung des Sachgebietes enthalten.

Dem Anschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- b) Tabellarischer Lebenslauf, der neben den Angaben zur Person eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung und eine genaue Darstellung der beruflichen Tätigkeit enthält.
- c) Ein aktuelles digitales Passfoto.
- d) Kopien aller relevanten Zeugnisse, Diplome und sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise und einschlägige Dienst- und/oder Arbeitszeugnisse (Sie können den Nachweis durch beglaubigte Kopien oder Fotokopien bei gleichzeitiger Vorlage der Originale erbringen).
- e) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.
- f) Sofern Sie sich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden, ist eine Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Formblatt abzugeben ist (siehe Muster).
- g) Vorlage von mindestens drei selbständig erstatteten Gutachten (in dreifacher Ausfertigung) auf dem beantragten Sachgebiet und gegebenenfalls weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze und wissenschaftliche Abhandlungen aus denen sich die nachzuweisende besondere Sachkunde und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergeben. Wenn fachliche Bestellungsbedingungen weitere Vorgaben (z.B. mehr Gutachten) vorsehen, so sind diese zu beachten. Fügen Sie bitte auch eine Liste der von Ihnen auf Ihrem beantragten Sachgebiet erstatteten Gutachten bei.

#### **4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag**

##### **a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen**

Unsere IHK prüft die von Ihnen eingereichten Unterlagen und schaltet geeignete Fachleute in das Prüfungsverfahren ein.

##### **b) Anhörung des Sachverständigenausschusses**

Vor einer Entscheidung durch unsere IHK hört sie den bei ihr gebildeten Sachverständigenausschuss zu Ihrem Antrag auf öffentliche Bestellung an und bittet ihn vor allem auch zur persönlichen Eignung um eine Stellungnahme.

##### **c) Überprüfung durch Fachgremien**

Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde schalten wir grundsätzlich sog. Fachgremien, die entweder bei uns, bei anderen IHKs oder anderen Institutionen wie dem Institut für Sachverständigenwesen (IfS) gebildet worden sind. Diese Gremien setzen sich aus ausgewiesenen, unabhängigen Fachleuten des jeweiligen Fachgebietes zusammen. Existiert für ein Sachgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium, so erfolgt die Überprüfung durch ein ad-hoc gebildetes Fachgremium.

##### **d) Entscheidung**

Das Ergebnis der Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung und Ihrer besonderen Sachkunde geben wir Ihnen grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekannt.

#### **5. Gebühren und Auslagen**

Nach der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beträgt die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger 650,00€. Sie wird nach Eingang des Antrags gesondert durch Gebührenbescheid angefordert. Die ggf. durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Grundgebühr zu erstatten und durch den Antragsteller abzudecken. Diese können auch in Form eines Kostenvorschusses eingezogen werden. Die Gebühr für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen beträgt 160,00€. Diese Gebühr wird nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung fällig.

#### **6. Datenschutz**

Unsere IHK und die von ihr eingeschalteten Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Persönliche Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung genutzt. In eingereichten Gutachten können die auftragsbezogenen Daten geschwärzt werden, soweit sie für die fachliche Beurteilung bedeutend sind.

#### **7. Auskunft**

In diesem Informationsblatt können wir nicht auf alle Besonderheiten Ihres Einzelfalles eingehen. Wir stehen Ihnen deshalb gern mit ergänzenden Auskünften zur Verfügung und raten Ihnen, mit uns einen Beratungstermin zu vereinbaren.